

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 24

527

31. Dezember 2011

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg</i>	527	<i>„Pflegeförderverein“ im Bereich der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach und der Evang. Kirchengemeinde Bad Urach-Hengen sowie im Bereich Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach und der Evang. Kirchengemeinde Bad Urach-Seeburg</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Fortbildung in den ersten Amtsjahren im Pfarramt</i>	533	<i>Opfer am 1. Advent 2011</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein zur Förderung der Diakonie in Bad Urach-Seeburg-Hengen – Kranken-</i>		<i>Dienstnachrichten</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderungen der KAO</i>
		<i>II. Inkrafttreten</i>

Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg

vom 22. November 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Regelungen der §§ 2 Absatz 1 und 2, 4 Absatz 1 und 2 sowie der §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (GBl. S. 103) finden rückwirkend zum 1. April 2011 für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechende Anwendung.

Die der Berechnung der Versorgung zugrundeliegenden Dienstbezüge werden vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011 durch einen Anpassungsfaktor in Höhe von 0,95667 vermindert.

Artikel 2

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 240), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Pfarrer wird bei der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in den Landtag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In § 23 c Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „, jedoch ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von den ungekürzten Dienstbezügen auszugehen“ gestrichen.
3. In § 23 e Absatz 3 Nummer 3 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
4. In § 25 Absatz 1 werden nach den Worten „Dienstbezeichnung Vikar(in), „die Worte

„unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst besonderer Art führen die Dienstbezeichnung „Pfarrer(in) in Ausbildung und“ eingefügt.

5. In § 57 Absatz 3 wird die Angabe „§ 23 b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 c Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 59 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
7. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Versetzung in den Ruhestand

(1) Ständige Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Ständige Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für ständige Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des ständigen Pfarrers um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinauschieben; bei ständigen Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Ständige Pfarrer können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ständige Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für ständige Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

9. In § 63 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vom Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Pfarrer bekannt gegeben worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Bezüge einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.“

10. In § 65 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „siebenundfünfzigsten“ ersetzt.

11. § 67 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen des § 59 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.“

12. In § 75 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 4 Absatz 1 Nummer 2, 5 Absatz 1 Nummer 3,“ die Angabe „23 a Absatz 2,“ gestrichen.

13. In § 2 Absatz 3 und 5, der Überschrift von § 7 und dessen Absätzen 1 bis 3, § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 72 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“, die Worte „der pfarramtliche Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“, die Worte „Pfarramtlicher Hilfsdienst“ durch

die Worte „Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“, die Worte „in den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „in die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ und die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ sowie „im pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2009 (Abl. 63 S. 568), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Vorrückung“ durch die Worte „ein Aufsteigen in den Stufen“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Gehalt und Mietzinsentschädigung“ durch die Worte „Die Bezüge“ ersetzt.
3. § 8 wird gestrichen.
4. In § 12 a wird die Angabe „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

6. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgungsrücklage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird durch Zuführung entsprechender Beträge an die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg gebildet.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Besoldungsgruppen. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten) entsprechend den Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg.“

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Als Erfahrungszeiten gelten auch Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im unmittelbaren und mittelbaren kirchlichen Dienst sowie im Dienst der Diakonie und der Mission. Zeiten eines pfarramtlichen Dienstes im Ausland mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit werden gleichgestellt. Zeiten eines Wartestands, der Zahlung von Übergangsgeld und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können auf die Erfahrungszeiten angerechnet werden. Zeiten des Wartestandes und die Zeit der Zahlung von Übergangsgeld werden angerechnet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mindestens einen auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag wahrnimmt. Soweit es die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes nahelegen, können zugunsten der Pfarrerinnen und Pfarrer weitere Ausnahmen von den landesrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden.“

8. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a Übergangsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010

„(1) Die Übergangsregelungen des § 100 LBesG BW gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass in § 100 Absatz 1 Satz 5 LBesG BW der 31. Dezember 2010 durch den 31. Dezember 2011 und in § 100 Absatz 1 Satz 6 LBesG BW der 1. Januar 2011 durch den 1. Januar 2012 ersetzt wird.

„(2) Die Übergangsregelung des § 101 LBesG BW gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausgleichszulagen im Sinne des Absatz 2 nicht die Zulagen gemäß Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417) sind.“

9. In Anlage II Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ und die Worte „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Worte „der jeweiligen Stufe“ ersetzt.

10. Anlage II Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „Für die Ermittlung der Stufen gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.“

11. In Anlage III Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Sonderzahlungen“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 27 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen“ wird durch die Angabe „§ 27 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen oder weiteren Versorgungsbezügen“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „§ 33 Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts“ wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „Sechster Abschnitt: Trennung der Alterssicherungssysteme“.

c) Nach der neuen Zwischenüberschrift „Sechster Abschnitt: Trennung der Alterssicherungssysteme“ wird folgende Angabe eingefügt: „§ 33 a Alters- und Hinterbliebenengeld“.

d) Vor der Angabe „§ 34 Ausführung des Gesetzes“ wird in der Zwischenüberschrift das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebter“ ersetzt.

e) Nach der Angabe „§ 35 c Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3926)“ wird die Angabe „§ 35 d

Übergangsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt
2. Unterhaltsbeiträge
3. Hinterbliebenenversorgung
4. Bezüge bei Verschollenheit
5. Versorgung bei Dienstbeschädigung
6. Familienbezogene Leistungen nach den §§ 66 und 67 LBeamtVG BW sowie der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nach § 65 LBeamtVG BW.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Pfarrer nach Pfarrbesoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder das Grundgehalt derjenigen Pfarrbesoldungsgruppe, für die ihm eine Versorgungszusage erteilt worden ist,
2. der ehebezogene Teil des Familienzuschlags nach den besoldungsrechtlichen Regelungen für Beamte des Landes Baden-Württemberg,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Pfarrbesoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Satz 1 Nummer 1 und 3 werden mit dem Faktor 0,984 vervielfältigt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Grundgehalt der Stufe 11“ durch die Worte „ein stellensprechendes Grundgehalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden die Worte „zu seinem fünfundsechzigsten Lebensjahr“ durch die Worte „zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Verzicht auf Dienstbezüge nach § 6 Pfarrbesoldungsgesetz und eine zeitweilige Absenkung der

Dienstbezüge nach Abschnitt III der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz haben keine Auswirkung auf die Ansprüche des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen nach diesem Gesetz. Das Gleiche gilt für die Verminderung der Dienstbezüge nach § 4 Pfarrbesoldungsgesetz.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in einem Pfarrdienstverhältnis, das durch ein Disziplinarurteil oder eine Entscheidung im Lehrbeanstandungsverfahren beendet worden ist, oder Zeiten im Pfarrdienst auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Pfarrer entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem ständigen Pfarrer mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Dies gilt auch dann wenn der Pfarrer, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlusts des Amtes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen worden ist. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des § 17 Lehrbeanstandungsordnung bleiben unberührt.“

b) § 5 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient und für die Zeit ein Versorgungsbeitrag entrichtet oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats von der Erhebung eines Versorgungsbeitrags ganz oder teilweise abgesehen wird.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Einrechnung weiterer Zeiten in die ruhegehaltfähige Dienstzeit

„(1) Als ruhegehaltfähig werden auch alle Zeiten berücksichtigt, die über die in § 5 geregelten Zeiten hinaus, entsprechend den Regelungen für Beamte des Landes Baden-Württemberg, als ruhegehaltfähig gelten oder zu berücksichtigen sind.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann auch ganz oder teilweise die für die Ablegung der ersten kirchlichen Dienstprüfung vorgesehene Mindestausbildungszeit im Rahmen der landeskirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst berücksichtigt werden.

„(3) Die Zeiten der Verwendung eines Pfarrers in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr erreicht“ durch die Worte „in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
- d) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 vom Hundert in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie 14,4 vom Hundert in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht übersteigen.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Satz 3 (alt) wird wie folgt gefasst: „Das Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.“
- 8. In § 15 Absatz 4 werden die Worte „das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 61 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz erreicht hatte“ ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderzahlungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und die Sonderzahlungen“ gestrichen.

10. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen

Beim Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen gelten die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften für Beamte des Landes Baden-Württemberg entsprechend, mit der Maßgabe, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.“

11. § 27 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 12. Nach § 33 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „Sechster Abschnitt: Trennung der Alterssicherungssysteme“
- 13. Nach der Zwischenüberschrift wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a Alters- und Hinterbliebenengeld

Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zum Alters- und Hinterbliebenengeld finden entsprechende Anwendung.“

- 14. In der Zwischenüberschrift vor § 34 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebter“ ersetzt.

15. § 35 a wird aufgehoben.

16. § 35 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende Ruhegehaltssatz mit Ablauf des 31. Dezember 2011 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Dies gilt nicht beim Bezug von Mindestversorgung nach § 7 Absatz 3.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. Nach § 35 c wird folgender § 35 d eingefügt:

„§ 35 d Übergangsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)

(1) Die Übergangsregelungen der §§ 99 Absatz 3 bis 5, 100 Absatz 1 und 3 bis 7, 101, 102, 103, 104 Absatz 1 sowie 105 bis 108 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Anstelle des § 100 Absatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg findet § 69 h Absatz 1 BeamtVG entsprechende Anwendung.“

Artikel 5
Änderung des Kirchenbeamten-
ausführungsgesetzes

§ 13 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), zuletzt geändert durch Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassung vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299), wird wie folgt gefasst:

„§ 13 (Zu § 66 Abs. 1 Satz 2) Eintritt in
den Ruhestand

Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher treten in den Ruhestand wie beamtete Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg.“

Artikel 6
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs-
und -versorgungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 40 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „nach § 41 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Familienzuschlag oder ein entsprechender Zuschlag nach Stufe 3 ff. für ein Kind des Kirchenbeamten“ durch die Worte: „der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags ab dem zweiten Kind“ ersetzt.
3. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Sonderzahlungen“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Sonderzahlungen und“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatz ein-

kommen oder Versorgungsbezügen gelten die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechend, mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne der Vorschriften auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Verwendungseinkommen wird jeweils das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt.

(3) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird jeweils der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299).
2. Die Kirchliche Verordnung über das Wirksamwerden der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 7. Februar 2011 (Abl. 64 S. 299).
3. Die Leistungsstufenverordnung vom 30. April 2002 (Abl. 60 S. 92).

Stuttgart, den 28. November 2011

Dr. h. c. Frank O. July

Verordnung des Oberkirchenrats
über die Fortbildung in den ersten
Amtsjahren im Pfarrdienst

vom 15. November 2011 AZ 22.664 Nr. 199

Auf Grund der §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 17 Württembergisches Pfarrergesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 240), wird verordnet:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die erste und zweite Phase der theologischen Ausbildung legen den Grund für einen im weiteren Berufsleben von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer selbstverantwortlich zu gestaltenden Bildungsprozess. Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren im Pfarrdienst (FEA)

1. vertieft die bisher erworbene theologische Kompetenz und befördert insbesondere die theologische Reflexion der mit dem jeweiligen Dienstauftrag gegebenen Anforderungen,
2. achtet auf Fragen und Formen des geistlichen Lebens,
3. vergewissert die Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem mit der Ordination übertragenen Auftrag,
4. unterstützt sie in der Entwicklung einer eigenen Fortbildungsperspektive und in der Einübung in ein selbstgesteuertes lebenslanges Lernen,
5. berücksichtigt einen ressourcenorientierten Umgang mit Stärken und Schwächen,
6. beachtet inhaltlich in besonderer Weise die Bereiche Führen und Leiten sowie Diakonie und
7. fördert die Nachhaltigkeit von Fortbildung.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur oder zum FEA-Beauftragten und überträgt ihr oder ihm die Durchführung der FEA, insbesondere der unter § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Elemente der FEA sowie der FEA-Tage (vgl. § 6 Absatz 2).

(3) Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren umfasst die Zeit des unständigen Dienstes im Pfarramt und die ersten beiden Jahre des ständigen Pfarrdienstes. Pfarrerinnen und Pfarrer werden zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt zur Teilnahme an der FEA aufgefordert. In begründeten Ausnahmen kann der oder die für die FEA Verantwortliche von einzelnen Elementen der FEA befreien.

§ 2 Elemente der FEA

Die FEA besteht aus folgenden Elementen:

1. Tagung zur Vorbereitung der Ordination,
2. kollegiale Beratung,
3. Fortbildungsberatung und
4. Fortbildungen und andere Personalentwicklungsmaßnahmen.

§ 3 Tagung zur Vorbereitung der Ordination

Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Oberkirchenrat zur Teilnahme an einer Tagung zur Vorbereitung auf die Ordination einberufen. Die Tagung umfasst in der Regel zwei bis drei Tage. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird nicht auf den Tagungsurlaub angerechnet.

§ 4 Kollegiale Beratung

(1) Im Anschluss an die Tagung zur Vorbereitung der Ordination verabreden sich die FEA-Pflichtigen zu kollegialen Beratungsgruppen. Die Beratungsgruppen werden von einem oder einer dafür qualifizierten und von dem oder der für die FEA Verantwortlichen berufenen Begleiter oder Begleiterin moderiert.

(2) Die kollegiale Beratung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren. Die Gruppen haben in der Regel eine Größe von vier bis sechs Personen. Jedem oder jeder FEA-Pflichtigen sollen mindestens fünf Gesprächseinheiten zu je anderthalb Stunden zur Verfügung stehen. Die Teilnahme ist verpflichtend. Im begründeten Ausnahmefall kann der oder die für die FEA Verantwortliche davon befreien.

(3) Die Begleiterinnen und Begleiter der kollegialen Beratungsgruppen bringen in der Regel die folgenden Voraussetzungen mit:

1. eigene Erfahrung im Gemeindepfarramt,
2. Supervisionsausbildung, Fortbildung zur geistlichen Begleiterin bzw. zum geistlichen Begleiter oder vergleichbare Qualifikation,
3. Bereitschaft zu kollegialer Fortbildung und
4. Fähigkeit zur Anleitung theologischer Reflexion.

(4) Der oder die für die FEA Verantwortliche lädt die Begleiterinnen und Begleiter regelmäßig zu einem kollegialen Austausch ein.

§ 5 Fortbildungsberatung

(1) FEA-Pflichtige nehmen in der zweiten Hälfte des ersten Jahres des unständigen Dienstes eine Fortbildungsberatung in Anspruch. Die Fortbildungsberatung wird von dem oder der für die FEA Verantwortlichen angeboten. Der Oberkirchenrat kann weitere Personen mit der Fortbildungsberatung beauftragen.

(2) Die Fortbildungsberatung orientiert sich an § 1 Absatz 1 dieser Verordnung und berücksichtigt dabei die Lebenssituation und Lernpräferenzen des oder der

zu Beratenden. Sie hat zum Ziel, Gesichtspunkte und Empfehlungen für die berufliche Fortbildung des oder der FEA-Pflichtigen zu finden. Die Fortbildungsberatung wird von dem oder der zu Beratenden anhand eines Fragebogens vorbereitet.

(3) Inhalte des Beratungsgesprächs sind sowohl der aktuelle Dienstauftrag und die dafür benötigten Kompetenzen, als auch die Stärken und Schwächen des oder der zu Beratenden bezogen auf den allgemeinen Dienstauftrag eines württembergischen Pfarrers oder einer württembergischen Pfarrerin gemäß § 13 Württembergisches Pfarrergesetz. Die Kernaufgaben der Leitung und der Diakonie werden dabei in herausgehobener Weise in ihrer Relevanz für den aktuellen Dienstauftrag angesprochen.

(4) Die Teilnahme am Beratungsgespräch wird schriftlich bescheinigt. Die Bescheinigung hält gemeinsame Empfehlungen fest. Sie sind Gegenstand des Personalentwicklungsgesprächs mit der oder dem Dienstvorgesetzten. Das Personalentwicklungsgespräch wird gemäß § 3 Absatz 2 Personalentwicklungsverordnung in der Regel jährlich geführt. In ihm werden unter anderem Vereinbarungen über Fortbildungen getroffen.

(5) Auf Wunsch kann in der Zeit des unständigen Dienstes sowie im zweiten Halbjahr des ständigen Dienstes jeweils eine weitere Fortbildungsberatung in Anspruch genommen werden. FEA-Pflichtige werden auf dieses Angebot schriftlich hingewiesen. Ziel dieses Gesprächs beziehungsweise dieser Gespräche ist es, die Ziele der ersten Beratung kritisch zu reflektieren und fortzuschreiben oder gegebenenfalls zu korrigieren.

§ 6

Fortbildungen und andere Personalentwicklungsmaßnahmen

(1) Die FEA-Pflichtigen nehmen in der Regel jährlich bis zu zehn Tage Tagungsurlaub in Anspruch. Die Auswahl der Fortbildungen erfolgt aufgrund der im Personalentwicklungsgespräch getroffenen Vereinbarung unter Beachtung der Fortbildungsberatung. FEA-Pflichtige können wie alle landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrer zur Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungen verpflichtet werden.

(2) Neben den Fortbildungen werden den FEA-Pflichtigen FEA-Tage im Umfang von in der Regel vier bis fünf Tagen angeboten. Die FEA-Tage orientieren sich insbesondere an § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung, können darüber hinaus aber auch ein Schwerpunktthema vorsehen.

(3) Ergänzend zu Fortbildungen und FEA-Tagen können andere Personalentwicklungsmaßnahmen wie

insbesondere Supervision, Coaching, geistliche Begleitung oder Mentoring beantragt oder angeordnet werden.

(4) Für die Teilnahme an landeskirchlichen Fortbildungen, Fortbildungen anderer Anbieter und für die Inanspruchnahme anderer Personalentwicklungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung und der aktuellen Richtlinien für die Fortbildung im Pfarrdienst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Rupp

Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein zur Förderung der Diakonie in Bad Urach-Seeburg-Hengen – Krankenpflegeförderverein“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. November 2011 AZ 45 Bad Urach Nr. 83

Die Kirchengemeinde Bad Urach hat den Kirchengemeindeverein „Verein zur Förderung der Diakonie in Bad Urach (Kernstadt), Bad Urach-Seeburg und Bad Urach-Hengen - Krankenpflegeförderverein“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 30. Dezember 2010 hat die Kirchengemeinde Seeburg und mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 25. Mai 2011 hat die Kirchengemeinde Hengen die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtlichen Vereinbarungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. November 2011 genehmigt und werden gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung
zwischen
der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach
und
der Evang. Kirchengemeinde Bad Urach – Hengen
über die
Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein
„Verein zur Förderung der Diakonie in Bad
Urach-Seeburg-Hengen –
Krankenpflegeförderverein“

Vorbemerkung: die Gesamtkirchengemeinde Bad Urach bildet den Kirchengemeindeverein „Verein zur Förderung der Diakonie in Bad Urach (Kernstadt), Bad Urach-Seeburg und Bad Urach-Hengen – Krankenpflegeförderverein“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Gesamtkirchengemeinde Bad Urach übernimmt durch den gebildeten Verein die satzungsgemäßen Aufgaben auch für den Bereich der Kirchengemeinde Bad Urach-Hengen. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Bad Urach-Hengen mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bgl. Gemeinde Bad Urach und Bad Urach-Hengen, die in Notsituationen sind, im Rahmen der Satzung des Vereins und nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Hengen einen Vertreter/Vertreterin (z.B. den Diakoniebeauftragten) in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der den Kirchengemeinderäten der beteiligten Gemeinden vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Gesamtkirchengemeinde Bad

Urach. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Gesamtkirchengemeinde Bad Urach gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde Bad Urach ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung
zwischen
der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach
und
der Evang. Kirchengemeinde Bad Urach – Seeburg
über die
Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein
„Verein zur Förderung der Diakonie in Bad
Urach-Seeburg-Hengen –
Krankenpflegeförderverein“

Vorbemerkung: die Gesamtkirchengemeinde Bad Urach bildet den Kirchengemeindeverein „Verein zur Förderung der Diakonie in Bad Urach (Kernstadt), Bad Urach-Seeburg und Bad Urach-Hengen – Krankenpflegeförderverein“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Gesamtkirchengemeinde Bad Urach übernimmt durch den gebildeten Verein die satzungsgemäßen Aufgaben auch für den Bereich der Kirchengemeinde

Bad Urach-Seeburg. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Bad Urach-Seeburg mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bgl. Gemeinde Bad Urach und Bad Urach-Seeburg, die in Notsituationen sind, im Rahmen der Satzung des Vereins und nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Seeburg einen Vertreter/Vertreterin (z.B. den Diakoniebeauftragten) in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der den Kirchengemeinderäten der beteiligten Gemeinden vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Gesamtkirchengemeinde Bad Urach. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Gesamtkirchengemeinde Bad Urach gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde Bad Urach ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist

jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart erforderlich.

Diaspora Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Opfer am 1. Advent 2011

Erlass des Oberkirchenrats
vom 7. November 2011 AZ 52.13-1 Nr. 82

Das Opfer am 1. Advent, 27. November 2011, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Im Frühjahr 2009 konnte eine Delegation der Landeskirche im Rahmen einer Besuchsreise die kleine lutherische Gemeinde Allen in Patagonien/Argentinien besuchen. Dabei wurden der Delegation fertige Pläne für einen Kirchenneubau in der 600 km südlich gelegenen Filiale vorgestellt. Vor kurzem konnte durch ein Aufbaulager des Evang. Jugendwerkes Württemberg ein erster Bauabschnitt begonnen werden.

Obwohl ein Vulkanausbruch an der chilenischen Grenze in diesem Jahre viele Existenzen zerstört und Familien ruiniert hat, verlor die Filial-Gemeinde San Martin de los Andess nicht den Mut.

Wie mit vielen anderen Diaspora-Kirchen, sind wir mit dieser Gemeinde über das Gustav-Adolf-Werk Württemberg verbunden und zeigen das immer wieder durch die Mitarbeit von Freiwilligen. Die evangelische Diasporagemeinde in Argentinien ist auf die geschwisterliche Hilfe von uns angewiesen.

Ich bitte Sie herzlich, mit Ihrem Opfer das Gustav-Adolf-Werk am 1. Advent tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

„Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist an des Glaubens Genossen“ (Gal. 6, 10).

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

– Pfarrerin Birgit Sandler-Koschel, bislang auf der Stelle einer Schuldekanin und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Backnang und Marbach, wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 2011 zur Übernahme der Leitung der Bildungsabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) freigestellt.

– Pfarrer z. A. Georg Steffens, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Peterzell, Dek. Sulz/Neckar, wurde mit Wirkung vom 1. November 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrerin Anna Christina Böhringer-Fischer, im Pfarrdienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei der Evang. Landeskirche in Württemberg angestellt, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen, wird nach ihrer Wahl auf die Pfarrstelle Magstadt Südost, Dekanat Böblingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

– Das Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Schule und Bildung – hat Herrn Pfarrer Andreas Föhl am Gymnasium am Deutenberg in Villingen-Schwenningen, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 9. September 2011 zum Studienrat ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Frau Pfarrerin Myriam Keinath am Gymnasium am Albert-Einstein-Gymnasium in Ulm/D., unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 9. September 2011 zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011

– Pfarrer Siegfried Fischer, auf der Pfarrstelle Nehren, Dek. Tübingen, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Bad Urach Reha-Seelsorge, Dek. Bad Urach;

– Pfarrer Markus Schwab-Godel, auf der Pfarrstelle Kaltental Thomaskirche II, Dek. Stuttgart, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. November 2011

– Pfarrer Prof. Dr. Christof Sauer, derzeit freigestellt zur Vereinigten Deutschen Missionshilfe e.V., auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Direktor am Internationalen Institut für Religionsfreiheit der Weltweiten Evangelischen Allianz (IIRF), Büro Kapstadt/Südafrika“ zugeordnet ist;

– Pfarrer Martin Winter, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Claudia Goller, auf der Pfarrstelle Kusterdingen, Dek. Tübingen, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 15. November 2011

– Pfarrer Rolf Niethammer, auf der Pfarrstelle Großgartach I, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Bretzfeld-Rappach, Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2011

– Kirchenverwaltungsoberspektorin Yvonne Feinauer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

– Pfarrer Wolfgang Kilper, auf der Pfarrstelle Weißbach-Crispenhofen, Dek. Künzelsau, auf die Pfarrstelle Fluorn, Dek. Sulz/Neckar;

– Pfarrerin Anne-Kathrin Kruse, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Wolfgang Kruse, freigestellt zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle der EKD in London-West, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Schwäbisch Hall St. Michael und St. Katharina;

– Pfarrerin Kerstin Vogel-Hinrichs, auf der Pfarrstelle Manzell, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Asperg Michaelskirche I, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 16. Dezember 2011

– Kirchenverwaltungsoberspektorin Tanja Urbaniak beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012

– Pfarrerin Sibylle Biermann-Rau, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Ebingen Friedenskirche, Dek. Balingen;

– Pfarrer Walter Hummel, auf der Pfarrstelle Althengstett, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle Calw-Wimberg Bergkirche, Dek. Calw;

– Schuldekanin Renate Schullehner und Beauftragte für evangelischen Religionsunterricht in den Kirchenbezirken Nürtingen und Kirchheim unter Teck, auf die Pfarrstelle Mariäkappel, Dek. Crailsheim;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2011

– Pfarrerin Mirella Abate-Leibbrand, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag auf der 2. Pfarrstelle an der Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. März 2012

– Pfarrerin Ilse Frank, zuletzt beurlaubt;

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 14. Oktober 2011 Pfarrer i. R. Michael Raitelhuber, früher Theol. Leiter des Berneuchener Hauses Kloster Kirchberg;

– am 26. Oktober 2011 Pfarrer i. R. Hans Baumgärtner, früher Pfarrer in Ebersbach a. d. Fils.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 2011

I.

Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Juli 2011 (Abl. 64, S. 424), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Anlage 3.5.2 zur KAO eingefügt und das Anlagenverzeichnis entsprechend ergänzt:

„Anlage 3.5.2 zur KAO**Arbeitsrechtliche Regelung zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche untersteht, angestellt und auf Stellen der Gruppen BK 1, BK 2, G 1, G 2 oder G 3 beschäftigt sind. Für die Bewertung der Dienstaufträge auf C-Stellen gilt die Richtsatztabelle (Anlage 3.5.1 zur KAO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) Der Dienstauftrag der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers ist wie folgt zu bewerten:

a) Organistendienst

Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien

– durchschnittlich bis zu 160 Dienste im Jahr	20 %
– durchschnittlich bis zu 200 Dienste im Jahr	25 %
– durchschnittlich bis zu 240 Dienste im Jahr	30 %

(Bei deutlich mehr als 240 Diensten im Jahr siehe Abs. 2.)

b) Kantoren- und Kantorinnendienst

Chor oder Instrumentalkreis

aa) wöchentliche Probenarbeit mit einfacher Zeiteinheit (mindestens 45 Minuten)	10 %
bb) wöchentliche Probenarbeit mit doppelter Zeiteinheit (mindestens 90 Minuten)	20 %

c) Kirchenmusikalische Veranstaltungen

– bis zu sechs Veranstaltungen im Jahr (davon mindestens 3 eigene)	10 %
--	------

– bis zu zwölf Veranstaltungen im Jahr (davon mindestens 6 eigene)	20 %
– bis zu achtzehn Veranstaltungen im Jahr (davon mindestens 9 eigene)	30 %

Die Mindest-Üb- und -vorbereitungszeiten sind in allen genannten Prozentsätzen enthalten.

(2) Abweichende Regelungen von den in Abs. 1 genannten Prozentsätzen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ausschusses nach § 1 e KAO der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg. Dem Antrag an den Ausschuss gemäß § 1 e KAO ist neben der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung die Stellungnahme des Amtes für Kirchenmusik sowie ggf. des zuständigen Bezirkskantors beizufügen.

§ 3**Bewertung der Dienstaufträge der Bezirkskantorennen und -kantoren**

(1) Der Dienstauftrag der Bezirkskantorin/des Bezirkskantors setzt sich in der Regel aus 40 % Bezirksaufgaben und 60 % örtlichen Aufgaben zusammen.

a) Bezirksauftrag

aa) Unterrichtstätigkeit (C-Lehrgänge und Organistenkurse)	20 %
bb) Begleitung und Betreuung der nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenbezirk	10 %
cc) Sonstige Aufgaben der Bezirkskantorin/des Bezirkskantors laut Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes einschließlich Verwaltungsarbeit sowie Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz für Kirchenmusik	10 %

b) Örtlicher kirchenmusikalischer Auftrag (siehe Dienstauftrag der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gemäß § 2 Abs. 1.)

(2) In Ausnahmefällen ist unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse nach vorheriger Genehmigung durch den Ausschuss gemäß § 1 e KAO eine andere Aufteilung des Dienstauftrags auf Bezirks- und Ortsaufgaben möglich. Dem Antrag an den Ausschuss gemäß § 1 e KAO ist neben der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung die Stellungnahme des Amtes für Kirchenmusik beizufügen.

(3) Die anteilige finanzielle Beteiligung des Kirchenbezirks an den Personalkosten der Bezirkskantorin/ des Bezirkskantors erfolgt entsprechend der Aufteilung des Dienstauftrags zwischen örtlichen Aufgaben und Bezirksaufgaben.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Die vorstehend genannten Kriterien für die Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Stellen der Gruppen BK 1, BK 2, G 1, G 2 oder G 3 sind bei allen Änderungen, Neubesetzungen bzw. Neuerrichtung der o. g. Stellen im Bereich der Kirchenmusik, insbesondere bei der Ermittlung des Grads der dienstlichen Inanspruchnahme und bei der Ausschreibung freigewordener Stellen im Bereich der Kirchenmusik zu beachten.“

II.

Inkrafttreten: 1. November 2011

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)